

# Einbeziehungssatzung Nr. 02/19 Heinrichswalde "Am Floßgraben" der Gemeinde Heinrichswalde

Einbeziehungssatzung Nr. 02/19 Heinrichswalde „Am Floßgraben“ der Gemeinde Heinrichswalde für das Gebiet östlich des Floßgrabens

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinrichswalde vom 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Heinrichswalde wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Gemarkung Heinrichswalde, Flur 3 Flurstücke 9/2 (teilweise), 10/3, 10/4 (teilweise), 11/3, 11/4 (teilweise), 12/8 und 12/9 (teilweise).

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten Teils des im Zusammenhang bebauten Ortes Heinrichswalde sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

## § 3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze legt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fest, welcher Grundstücksteil bebaut werden darf.

## § 4 Leitungsrecht

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde zu belasten.

## § 4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Fläche in dem in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Bereich ist in eine extensive Mähwiese zu entwickeln.

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:**
  - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
  - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:**
  - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
  - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
  - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

## § 5 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme wird gemäß § 1a BauGB vollständig den Bauflächen innerhalb des Plangebungsbereichs zugeordnet.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

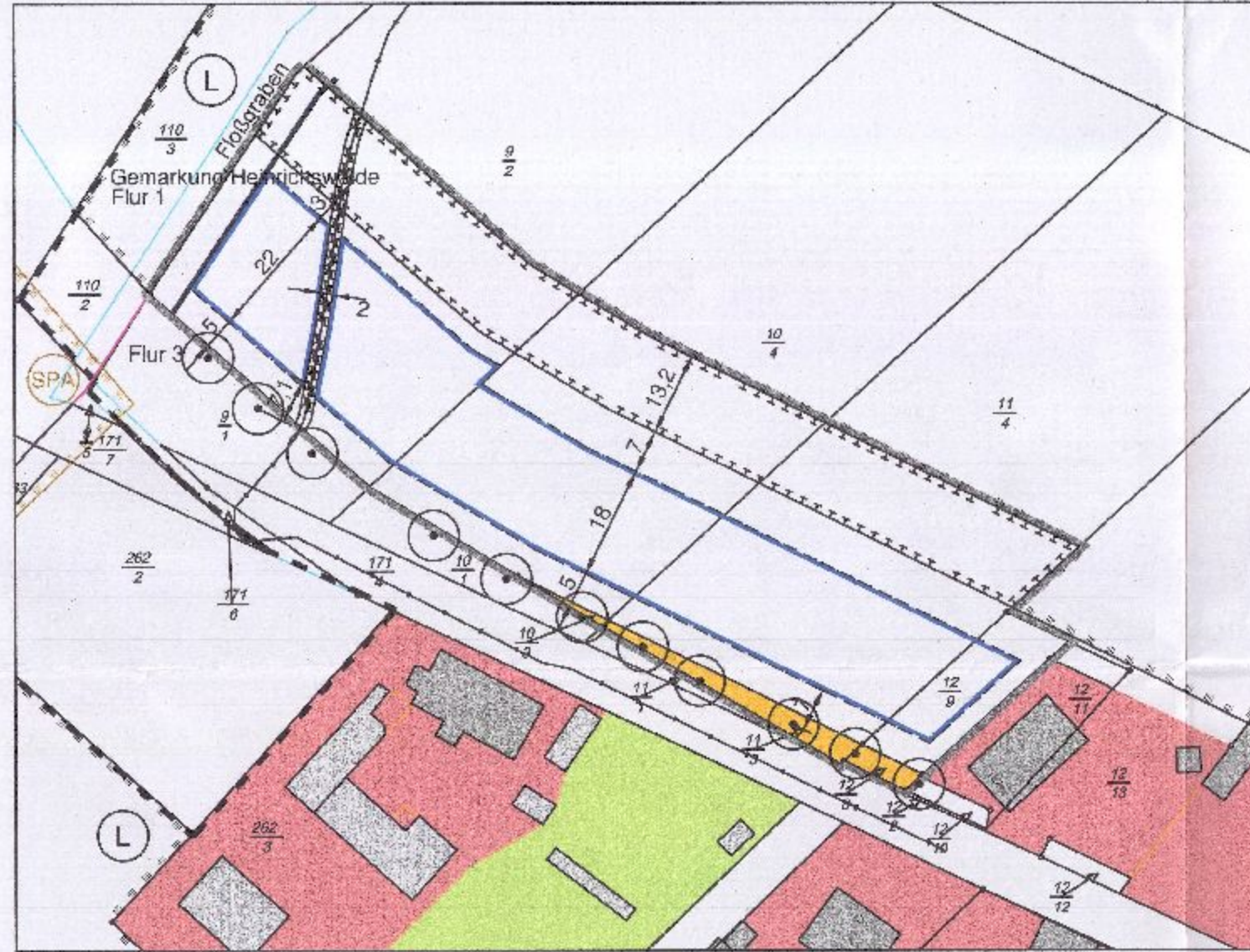
Heinrichswalde, den 06.05.2020



Die Bürgermeisterin

## Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinrichswalde hat auf ihrer Sitzung am 26.03.2019 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 24.05.2019 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist waren die Planunterlagen auch im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) einsehbar. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.04.2019 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 04/2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte zusätzlich im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de).
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der geänderte Entwurf der Satzung Stand 06/2019 wurde von der Gemeindevertretung Heinrichswalde auf ihrer Sitzung vom 20.08.2019 als Grundlage für die erneute Beteiligung gebilligt.



Kartengrundlage: digitale Alkis-Daten Stand: 13.03.2019

Maßstab 1:1.000

## Planzeichenerklärung

### Festsetzungen

	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. § 5 der Satzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Abwasserdruckleitung und Trinkwasserleitung der GKU Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. § 4 der Satzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

### Nachrichtliche Übernahme

	Landesstraße L311	
	Landschaftsschutzgebiet	
	Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz	§ 38 WHG

### Hinweise

	geschützte Baumreihe	§ 19 NatSchAG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung Nr. 01/16 "Heinrichswalde West"	

### Darstellungen ohne Normcharakter

	Flur 1	Flur mit Bezeichnung
	262/2	Flurstück mit Flurstücksnummer

5. Der Entwurf der Satzung Stand 06/2019 hat in der Zeit vom 20.09.2019 bis zum 11.10.2019 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist waren die Planunterlagen auch im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) einsehbar. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.09.2019 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr.09/2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte zusätzlich im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de).

6. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinrichswalde hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 28.04.2020 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

8. Die Satzung wurde am 28.04.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinrichswalde beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Heinrichswalde, 06.05.2020



Bürgermeisterin

9. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Heinrichswalde, 06.05.2020



Bürgermeisterin

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 14.05.2020 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 05/2020 bekannt gemacht worden.

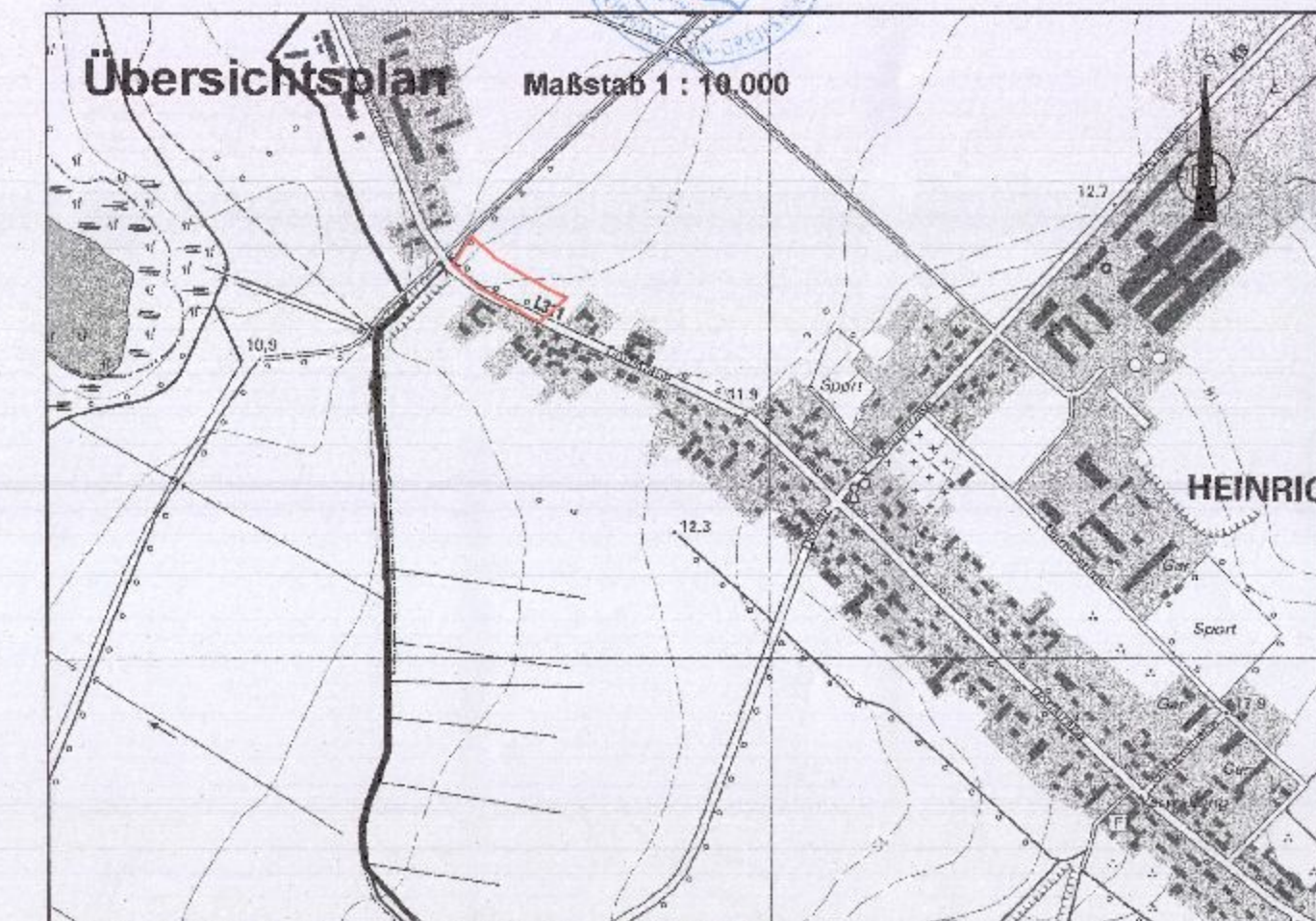
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 14.05.20 in Kraft getreten.

Heinrichswalde, 15.05.2020



Bürgermeisterin



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V - 2016 -

Einbeziehungssatzung Nr. 02/19 Heinrichswalde "Am Floßgraben" der Gemeinde Heinrichswalde

Stand: März 2020